

S a t z u n g

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen "Rasen- und Wassersportverein Essen 1931 e.V." und hat seinen Sitz in Essen. Die Gründung erfolgte am 02. Juli 1931 unter dem Namen "Sportverein RWE, Essen e.V.".

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Kanusports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.

Vereinsfarben

§ 2

Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

Geschäftsjahr

§ 3

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Anschluß an Sportverbände

§ 4

Zur Wahrung seiner Interessen und zur besseren Förderung des Sportgedankens kann sich der Verein mit Genehmigung der Mitgliederversammlung seinen Zwecken entsprechenden, religiös und politisch neutralen Sportverbänden anschließen. Ein einmal erfolgter Anschluß kann nur durch den Beschluß einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

Gewinn und Vergütungen

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 6

Anträge zur Aufnahme in den Verein sind grundsätzlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag muß von zwei Mitgliedern befürwortet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten der geschäftsführende Vorstand. Dieser kann die Entscheidung auch der Mitgliederversammlung überlassen.

§ 7

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. aktiven Mitgliedern
3. passiven Mitgliedern
4. jugendlichen Mitgliedern
5. Fördermitgliedern

§ 8

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie zahlen keinen Beitrag, haben aber Stimmrecht.

§ 9

Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die sich im Rahmen des Vereins sportlich betätigen und bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind die eigentlichen Träger des Vereins. In die Ehrenämter des Vereins sind sie nach vollendetem 21. Lebensjahr wählbar.

Die aktiven Mitglieder haben das Recht zur Benutzung sämtlicher Einrichtungen und Geräte, gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Unterordnungen:
Sport- und Bootshausordnung, Wettkampfordnung, Arbeits- und Putzdienstordnung, Clubraumordnung

§ 10

Passive Mitglieder sind solche, die die Ziele des Vereins fördern und deswegen die Verbindung mit ihm pflegen wollen. Sie haben dieselben Rechte wie die aktiven Mitglieder, mit Ausnahme der sich aus § 9, Abs. 2 ergebenden.

Fördermitglieder sind solche, welche die Ziele des Vereins finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht und dürfen die Einrichtung mit Ausnahme des Gaststättenbereichs nicht nutzen.

§ 11

Jugendliche Mitglieder sind solche, die sich im Rahmen des Vereins sportlich betätigen und bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht. An Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins dürfen sie nur auf besondere Einladung teilnehmen; im übrigen gilt § 9, Abs. 2.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Pflichten der Mitglieder

§ 12

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen. Sie haben die Einrichtungen, Anlagen und Geräte des Vereins schonend zu behandeln.

Mitglieder, die den Aufnahmeantrag eines aktiven oder jugendlichen Mitglieds befürwortet haben, sind verpflichtet, dieses nach seiner Aufnahme in das Vereinsleben einzuführen und in angemessener Weise zu betreuen.

§ 13

Die Mitglieder haben Beiträge, Umlagen und Sonderzahlungen zu leisten. Bei der Höhe kann zwischen den verschiedenen Arten der Mitgliedschaft unterschieden werden.

Neu aufgenommene Mitglieder, mit Ausnahme der Fördermitglieder und der jugendlichen Mitglieder haben ein Aufnahmegeld zu zahlen.

Die Höhe und die Fälligkeitstermine der zu zahlenden Beiträge, Umlagen und Sonderzahlungen sowie die Höhe des Aufnahmegeldes werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck fördernde Arbeiten auf dem Vereinsgelände zu leisten (Putzdienst, Arbeitsdienst) und im Falle der Nichtableistung eine Sonderzahlung zur Abgeltung an den Verein zu zahlen.

Der Umfang dieser Dienstverpflichtung, die Höhe und die Fälligkeit der zu zahlenden Sonderzahlung werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ausnahmen und Befreiungen können vom Vorstand in besonderen Fällen gewährt werden.

Veränderungen und Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 14

Aktive Mitglieder können die Eigenschaft eines passiven Mitgliedes durch eine dem Vorstand gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung mit Wirkung zum 1. Januar des auf die Erklärung folgenden Jahres erlangen.

Aktive Mitglieder, die für längere Zeit aus beruflichen Gründen von ihrem Wohnsitz abwesend sind oder aus gesundheitlichen Gründen den Sport nicht ausüben, können auf ihren Antrag beurlaubt werden; dadurch erlangen sie vorübergehend die Eigenschaft eines passiven Mitgliedes

Passive Mitglieder können auf ihren Antrag die Eigenschaft eines aktiven Mitglieds mit Wirkung zum 1. Januar des auf den Antrag folgenden Jahres erlangen; §§ 6, 13 Abs. 2 gelten sinngemäß.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluß, Streichung gem. § 16 Abs. 3, Zeitablauf.

§ 15

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Der Vorstand kann in Härtefällen Befreiung von diesen Erfordernissen gewähren.

Austrittserklärungen minderjähriger Mitglieder bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Mit Eingang der Austrittserklärung verliert das Mitglied das Stimmrecht.

§ 16

Ein Mitglied, das sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder das Ansehen oder die Belange des Vereins schuldhaft schädigt oder gegen die Vereinssatzung oder eine Unterordnung (gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung) der Satzung verstößt, kann auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluß ist an den Vorstand zu richten. Das Mitglied, dessen Ausschluß beantragt wird, ist rechtzeitig von dem Ausschließungsantrag unter Mitteilung der Gründe zu verständigen und auf Wunsch in der Vorstandssitzung, in der über den Ausschließungsantrag beraten wird, zu hören.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlußbeschlusses die Entscheidung des Ehrengerichts anzurufen.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Begleichung von Zahlungsverpflichtungen gem. § 13 im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und der Rückstand nicht beglichen ist.

Vereinsleitung

§ 17

Die Vereinsleitung besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Vorstand im Sinn der Satzung ist der geschäftsführende Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassenwart
4. der Schriftführer

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich, und zwar

- a) der Vorsitzende gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden
- b) der Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer
- c) der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.

In den erweiterten Vorstand werden Mitglieder bestellt, die für Einzelbereiche zuständig sind.

§ 18

Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, in der die Neubestellung stattfindet, weiter.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann das freigewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluß des Vorstandes besetzt werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 27, Abs. 2 BGB kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmglieder durch Beschluß der Mitgliederversammlung, der einer Dreiviertelmehrheit bedarf, widerrufen werden.

§ 19

Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 20

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder vom Schriftführer durch formlose Benachrichtigung der Mitglieder des Vorstandes einberufen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder geladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die in den Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 21

Nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand in der Jahresmitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr, über die Jahresabrechnung und das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Anträge von Mitgliedern, die auf der Jahresmitgliederversammlung zur Verhandlung gelangen sollen, sind dem Vorstand spätestens zum 31. Dezember schriftlich einzureichen. Die Zulassung später gestellter Anträge steht im Ermessen des Vorstandes.

Rechnungsprüfer

§ 22

Durch Beschluß der Jahresmitgliederversammlung werden aus dem Kreise der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer und nach Bedarf zwei Stellvertreter für jeweils zwei Geschäftsjahre bestellt. Die Rechnungsprüfer sind zur Prüfung der Jahresabrechnung des Vorstandes verpflichtet; sie haben deren Richtigkeit zu bescheinigen.

Ehrengericht

§ 23

Das Ehrengericht besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, von denen jedes einen Stellvertreter hat. Den Vorsitz führt das an Lebensjahren älteste Mitglied. Durch Beschluß der Jahresmitgliederversammlung werden die drei Mitglieder des Ehrengerichts und deren Stellvertreter auf Vorschlag des Vorstandes für jeweils zwei Geschäftsjahre bestellt.

§ 24

Das Ehrengericht ist zuständig für Entscheidungen im Falle des § 16 Abs. 2. Das Ehrengericht kann bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern angerufen werden, um solche auf gutlichem Wege zu schlichten.

§ 25

Im Falle des § 16 Absatz 1 und 2 hat das Ehrengericht aufgrund einer mündlichen Verhandlung, die nicht öffentlich ist, und zu der der Vorstand, der Antragsteller und das vom Ausschlußverfahren betroffene Mitglied zu laden sind, nach Anhörung durch Beschluß zu entscheiden. Die Entscheidung wird mit Mehrheit der Mitglieder des Ehrengerichts getroffen. Der Beschluß und seine Begründung sind dem Vorstand, den Antragstellern und dem vom Ausschlußverfahren betroffenen Mitglied bekanntzugeben.

Mitgliederversammlungen

§ 26

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen und geleitet. Alle Mitglieder sind zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

Nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen (Jahresmitgliederversammlung), die möglichst innerhalb von vier Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres stattfinden soll.

§ 27

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder des Vorstandes und außerdem 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Ist eine Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so kann der Vorstand binnen 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig ist.

§ 28

Bei Beschlußfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlußfassung erfolgt durch geheime Abstimmung, falls nicht einstimmig eine andere Abstimmungsart beschlossen wird.

§ 29

In der Niederschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung sind die in der Versammlung gestellten Anträge und die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zeitnah durch Aushang bekannt zu geben.

§ 30

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 30 stimmberechtigte Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Auflösung des Vereins

§ 31

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind, und eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmt.

§ 27, Abs. 2 gilt entsprechend.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Essener Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

.....
Die vorliegende Satzung gilt ab 17.10.2007.

Gegenüber der Satzung vom 22.02.1986 haben sich die §§ 7, 9, 10, 13, 14, 16, 17, 18, 23, 25, 29, 31 und 32 (§32 entfällt) durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 17.10.2007 geändert.

Der Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen erfolgte am 21.5.2008 (Registerblatt VR 1711)